

BVGer C-7041/2009 vom 28. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7041_2009

FR: TAF C-7041/2009 du 28 mai 2010

IT: TAF C-7041/2009 del 28 maggio 2010

Regeste

Invalidenversicherung (IV)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen, und die angefochtene Verfügung vom 6. Oktober 2009 wird aufgehoben.

E. 2

Die Sache wird zur weiteren Abklärung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen, insbesondere zur Anordnung einer polydisziplinären (orthopädischen, neurologischen, psychiatrischen und neuropsychologischen) Begutachtung und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Bis zum Erlass einer neuen Verfügung ist dem Beschwerdeführer die ganze IV-Rente weiterhin auszurichten.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 3'551.40 (inkl. Auslagen) zu Lasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 6

Dieses Urteil geht an: den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Einschreiben) das Bundesamt für Sozialversicherungen Die vorsitzende Richter:in: Die Gerichtsschreiber:in: Franziska Schneider Sabine Uhlmann Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.